

Kurzerläuterungen zur Aufzeichnungs- (§ 2) und Meldepflicht (§3)

Aufzeichnungspflicht (§ 2)

Jeder Betrieb, der Wirtschaftsdünger (WD) oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, in Verkehr bringt (an Andere abgibt) oder von anderen aufnimmt, muss folgende Aufzeichnungen führen:

- Name, Anschrift, HIT-/ZID-Nr. des Abgebers
- Name, Anschrift, HIT-/ZID-Nr. des Empfängers
- abgegebene WD-Art und WD-Menge in t oder m³
- Nährstoffgehalte (Gesamt-N, NH₄N, P₂O₅ und N_{tier.-Herkunft} in kg/t bzw. m³ sowie der Anteil Trockensubstanz an der Gesamtmasse)
- Name, Anschrift des Beförderers
- Datum der Abgabe oder der Übernahme

Diese Aufzeichnungspflichten sind erfüllt, wenn für jede Wirtschaftsdüngerabgabe bzw. -aufnahme ein Lieferschein ausgestellt und aufbewahrt wird. Die Erstellung der Lieferscheine kann mit dem „Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW“ einfach und schnell durchgeführt werden. Abgeber und Empfänger müssen diese Aufzeichnungen grundsätzlich spätestens einen Monat nach Abschluss des Inverkehrbringens aufzeichnen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab dem Datum der Abgabe oder Übernahme aufzubewahren.

Meldepflicht (§ 3)

Die aufgezeichneten Daten sind vom Abgeber und Empfänger jeweils für den Halbjahreszeitraum 01. Januar bis 30. Juni und für den Halbjahreszeitraum 01. Juli bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres bis jeweils spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Halbjahreszeitraums dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem zu übermitteln. Die Meldungen sind ausschließlich elektronisch über das Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW abzugeben. Schriftliche Meldungen auf dem Postweg oder per Fax sind nicht möglich.

Im Jahr 2022 beginnt der erste Halbjahreszeitraum für die Meldungen abweichend von § 3 Satz 1 am 13. Mai 2022 und endet am 30. Juni 2022.

Meldungen für den ersten Halbjahreszeitraum sind jeweils bis zum 31. Juli und Meldungen des zweiten Halbjahreszeitraums jeweils bis zum 31. Januar zu melden.